

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal mit den Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach anlässlich einer Wahl

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBl Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

1. Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.
2. Plakatständer sind Werbeträger mit mehreren Einzelplakaten (z.B. Tafeln mit Vorder-/Rückseite, oder Dreieckständer)

III. Auflagen/Regeln/Aufstellverbote zur Wahlwerbung

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
4. Während der Wahlzeit ist in und an allen Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten.
5. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
6. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
7. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
8. Auf Gehwegen ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20 Metern freizuhalten. Auf der Fahrbahn (dies gilt auch für Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Verkehrsinseln und Fahrbahnstreifen) dürfen keine Werbeplakate aufgestellt werden.
9. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189 x 841) einen Abstand von 1,5 m.
10. Die aufgestellten Plakate und die Ständer dürfen nicht reflektieren und nicht beleuchtet werden. Eine Verwechslung mit Verkehrszeichen muss ausgeschlossen sein.
11. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.
12. Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich zu entfernen bzw. instand zu setzen. Ebenso ist mit unansehnlichen Werbeträgern zu verfahren. Es dürfen keine Teile des

Werbeträgers nach außen abstehen. Die Befestigungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

13. Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z.B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen usw., ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung/ Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
14. Die Wahlplakatständer sind Eigentum der jeweiligen Partei. Bei evtl. Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit den Wahlplakaten entstehen, liegt die alleinige Haftung beim Eigentümer.

IV. Umfang der Plakatierung

1. Die maximale Anzahl der genehmigungsfähigen Plakate bzw. Plakatständer in den Gemeindegebieten von Aurachtal und von Oberreichenbach ist beschränkt.
2. Im **Aurachtal** beträgt die maximale Anzahl im gesamten Gemeindegebiet **acht** Plakate bzw. Plakatständer je Partei/Wählergruppe. Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene dürfen in Aurachtal ortsansässige Parteien und Wählergruppen **16** Plakate bzw. Plakatständer aufstellen.
3. In **Oberreichenbach** beträgt die maximale Anzahl im gesamten Gemeindegebiet **fünf** Plakate bzw. Plakatständer je Partei/Wählergruppe. Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene dürfen in Oberreichenbach ortsansässige Parteien und Wählergruppen **zehn** Plakate bzw. Plakatständer aufstellen.

V. Zulässiger Plakatierungszeitraum; Kosten bei Zuwiderhandlungen

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl bzw. der Stichwahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
3. Sollten Wahlplakate über den zulässigen Zeitraum hinaus nicht wieder entfernt worden sein, werden die Plakate von den Bauhöfen der Gemeinden Aurachtal bzw. Oberreichenbach entfernt. Hierfür wird eine Beseitigungsgebühr von **50,00 Euro** berechnet.
4. Die Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach behalten sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

VI. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

Für die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl verwenden Sie bitte den Vordruck:

„Anzeige zur Wahlplakatierung im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinden Aurachtal und Oberreichenbach“ und senden diesen schriftlich oder per Fax an die

VGem. Aurachtal
Ordnungsamt
Lange Straße 2
91086 Aurachtal
Tel. 09132 / 775 - 25
Fax. 09132 / 775 -19